

Anlage 1

Notar · Rechtsanwälte · Fachanwälte
LUX · SCHULZE ECKEL · BÜCKER · KALDEWEI

Postfach 1246 · 49462 Ibbenbüren

Vorab per Telefax: 04931/923-463
Stadt Norden
- Bürgermeisterin -
Frau Barbara Schlag
Am Markt 15

26508 Norden

Eingang am
02.06.08
24.6.2008
313.1

*24. u. m. d. Rille
Eilt!!! um Stellungnahme
Bitte sofort vorlegen!!!
T: 5.6.2008*

Sekretariat: Frau Asmus
Durchwahl: 9455-17
E-Mail: asmus@luxlaw.de

02.06.2008
890/06K01 as D12/14559
(bitte stets angeben)

Hans-Georg Lux
Notar, Rechtsanwalt
Dr. jur. Thomas Schulze Eckel
Rechtsanwalt
Florian-Thomas Bücker⁴
Rechtsanwalt
Hendrik Kaldewei, LL.M
Rechtsanwalt
Jürgen Reh³
Rechtsanwalt
Edgar Grothaus^{1,2}
Rechtsanwalt
Dr. jur. André Dignas
Rechtsanwalt
Carolin Arnemann-Bredohl
Rechtsanwältin
Antje Menken-Reh
Rechtsanwältin

Gravenhorster Straße 1 a
49477 Ibbenbüren

Tel. 054 51 - 9 45 50
Fax: 054 51 - 94 55 22

eMail@luxlaw.de
<http://www.luxlaw.de>

Parkplatzsituation Norddeich

*Fachanwalt für Arbeitsrecht
*Fachanwalt für Familienrecht
*Fachanwalt für Verwaltungsrecht
*Fachanwalt für Verkehrsrecht

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Schlag,

in der oben näher bezeichneten Angelegenheit wende ich mich in Anbetracht der Presseberichterstattung der letzten Wochen im Auftrag meiner Auftraggeberin, der Norddeicher Schiffswerft GmbH, sowie der Herren Heinz und Jens Schmidt an Sie und teile Ihnen Folgendes mit:

In der Presseberichterstattung ist der Eindruck entstanden, dass eine Realisierung der von unserer Mandantin angestrebten Parklösung nur dann möglich ist, wenn das Oberverwaltungsgericht Lüneburg eine Entscheidung zugunsten unserer Mandantin trifft.

Ebenso wird der Eindruck erweckt, aufgrund der erheblichen Verfahrenslaufzeiten könne eine entsprechende Lösung erst nach ca. 2 Jahren realisiert werden.

Volksbank Tockelburger Land eG, Konto-Nr. 3 840 400, BLZ 403 619 06
Kreissparkasse Steinfurt, Konto-Nr. 6 924, BLZ 403 510 60
Deutsche Bank 24 Rheine, Konto-Nr. 4 667 192, BLZ 403 700 79
Postbank Dortmund, Konto-Nr. 71 6029465, BLZ 440 100 46
Finanzamt: Ibbenbüren, Steuer-Nr. 327/5137/0865

- 2 -

Ein solcher Eindruck ist falsch.

Hierzu ist festzustellen, dass eine Realisierung von Parkplätzen auf dem Gelände unserer Mandantin mit sofortiger Wirkung möglich wäre. Die Stadt Norden wäre jederzeit in der Lage, die von unserer Mandantin begehrte Baugenehmigung zu erteilen. Insofern obliegt es ganz maßgeblich der Baugenehmigungsbehörde abzuwägen, ob durch Erteilung der Genehmigung öffentliche Belange beeinträchtigt würden. Als relevante Belange wurde vom Verwaltungsgericht Oldenburg lediglich die Befürchtung des Entstehens einer Splitter-Siedlung angeführt.

Unseres Erachtens ist diese Argumentation nicht zielführend, da aufgrund des bereits gefassten Aufstellungsbeschlusses für das Hafengebiet der entsprechende Bereich ohnehin intensiv baulich genutzt werden soll. Für den Bereich unserer Mandantin ist sogar eine stark gewerbliche oder industrielle Nutzung geplant.

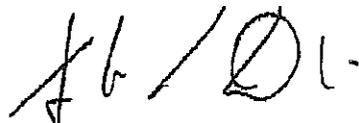
Darüber hinaus stellt auch die geordnete Verkehrsentwicklung und Regelung des ruhenden Verkehrs einen gewichtigen öffentlichen Belang dar, sodass entsprechende Gesichtspunkte letztlich ausschlaggebend sein müssten.

Bezüglich der erlassenen Veränderungssperre käme die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung, die Aufhebung der Veränderungssperre und ggfs. weitere Möglichkeiten in Betracht, die wir im Einzelnen telefonisch erörtern sollten.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die Beeinträchtigung von Belangen Dritter durch die Erteilung einer Baugenehmigung nicht erkennbar ist. Insofern könnten Dritte lediglich die Verletzung drittschützender Rechte geltend machen. Die Verletzung solcher Rechte durch Erteilung einer Baugenehmigung ist jedoch ausgeschlossen, da aufgrund des bereits erstellten Gutachtens des Gewerbeaufsichtsamts Emden feststeht, dass durch die Parknutzung seitens unserer Mandantin keine stärkeren Immissionen auftreten. Die Stadt Norden würde sich daher mit der Genehmigungserteilung keinem rechtlichen Risiko aussetzen. Die Parkplatzsituation könnte unmittelbar einer Lösung zugeführt werden.

Für nähere rechtliche Erörterungen oder Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



- Kaldewei, LL.M. -
Rechtsanwalt